

- 14.4. Einer schriftlichen Anordnung zur Durchsuchung des Inhaftierten und der von diesen mitgeführten Sachen sowie zur Beschlagnahme von Beweismitteln bedarf es nicht.
- 14.5. Die Durchsuchung von Inhaftierten ist grundsätzlich von zwei dafür qualifizierten Angehörigen der Abteilung vorzunehmen.
- 14.6. Angehörige der für die Einlieferung verantwortlichen Dienst-  
einheit oder der Untersuchungsabteilung sind berechtigt,  
an der Durchsuchung teilzunehmen oder sie können die Durch-  
suchung selbst durchführen.  
Eine Durchsuchung Inhaftierter durch die Untersuchungsabtei-  
lung oder die einliefernde Dienst-  
einheit schließt die Durch-  
suchung durch die Abteilung XIV nicht aus.
- 14.7. Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme des ärztlichen  
Personals, dürfen bei der Durchsuchung Inhaftierter nicht  
zugegen sein.
- 14.8. Bei aufgefundenen Schriftstücken oder anderen Papieren,  
muß der Inhaftierte im Körperdurchsuchungsprotokoll grund-  
sätzlich vermerken, daß dieses sein Eigentum ist oder bei  
der Durchsuchung in seinem Besitz waren, soweit es nicht  
daraus hervorgeht.
- 14.9. In Gegenwart des Inhaftierten sind von dem mit der Durch-  
suchung beauftragten Angehörigen der Abteilung XIV folgende  
Dokumente anzufertigen, die von dem an der Durchsuchung  
teilnehmenden Angehörigen und vom Inhaftierten zu unter-  
schreiben sind:
- |                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| a) Körperdurchsuchungsprotokoll | 3 Exemplare  |
| b) Effektenaufstellung          | 4 Exemplare  |
| c) Sicherstellungsprotokoll     | 3 Exemplare. |